

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Reglement

über die Führung des

Seewer-Schopfer-Fonds

13. Dezember 2013
gültig ab 1. Januar 2012

Reglement

über die Führung des Seewer-Schopfer-Fonds Gemeinde Gsteig

Entstehung	Art. 1 ¹ Frau Frieda Martha Seewer-Schopfer, verstorben am 20. April 1998, hat den drei Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen einen Teil ihres Vermögens von pro Gemeinde je Fr. 110'547.40 vermacht. Gemäss Erbvertrag vom 8. September 1983, Art. 2a haben die Gemeinden die Erbteile für die Bedürfnisse minderbemittelter Chronischkranker oder Kranker, die zu Hause durch Angehörige oder Hauspflegevereine oder in einem Heim betreut werden, zu verwenden. Das Vermögen sei als Fonds vom Gemeindevermögen auszuscheiden. Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheide einzig die Bezirksfürsorge des Saanenlandes. Diese Stelle könne auch bestimmen, dass der Fonds ganz oder teilweise als Beitrag zum Bau oder Ausbau von Pflegeplätzen in Heimen verwendet wird.
Zweck	Art. 2 ¹ Unterstützung von Chronischkranken oder Kranken mit finanziellen Schwierigkeiten, beispielsweise: Übernahme von Krankheitskosten, die nicht von der Krankenversicherung gedeckt werden, Anschaffung von Hilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege etc., Beiträge zum Bau oder Ausbau von Pflegeplätzen in Heimen. ² Die Mittel dieses Fonds sind ausschliesslich für Einzelpersonen und Familien einzusetzen, die in der Gemeinde Gsteig niedergelassen sind.
Äufnung des Sparkontos	Art. 3 ¹ Das Sparkonto wird bei der Saanen Bank geführt. ² Das Sparkonto wird geäufnet durch Spenden, Legate, Schenkungen und Zinserträge.
Verzinsung des Sparkontos und Anlagestrategie	Art. 4 ¹ Das Sparkonto wird durch die Saanen Bank zum jeweils gültigen Zinssatz verzinst. ² Zur optimalen Verwaltung der Mittel wird eine sichere Anlagestrategie nach BVV2 gewählt.
Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)	Art. 5 ¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen gilt folgende Kompetenzregelung: Bis Fr. 10'000.-- pro Gesuch: Sekretariat der Sozialbehörde Saanenland. Ab Fr. 10'001.-- pro Gesuch ist ein Ausgabebeschluss der Sozialbehörde Saanenland erforderlich. ² Gesuche um Unterstützungsbeiträge sind schriftlich dem Sozial-

dienst Saanenland einzureichen. Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Leitung des Sozialdienstes Saanenland dem Sekretariat der Sozialbehörde Saanenland einen schriftlichen Antrag um Zustimmung oder Ablehnung. Der Beschluss wird dem Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid ist nicht anfechtbar.

³ Die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr werden über die Buchhaltung des Sozialdienstes Saanenland abgewickelt.

Art. 6

Revision

Die Revision des Seewer-Schopfer-Fonds Gemeinde Gsteig erfolgt jährlich durch die für den Sozialdienst Saanenland zuständige Revisionsstelle.

Art. 7

Rechenschaft

Über die Verwendung der Fondsgelder wird der Sozialbehörde Saanenland jährlich im ersten Quartal des Folgejahres Rechenschaft abgelegt.

Art. 8

Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt nach Veröffentlichung der Rechtskraftbescheinigung rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

2 Es ersetzt die bisherigen Fondsrichtlinien vom 15.8.2001.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2013.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



M. Willen



P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Führung des Seewer-Schopfer-Fonds Gemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 46 des Amtlichen Anzeigers Saanen vom 12. November 2013 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2013, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 20. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:



P. Reichenbach